

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1839.

---

## N<sup>o</sup> 17.) Verordnung,

die Bemerkung der Haft auf Requisitionsschreiben und Berichten  
in Polizeisachen betreffend;

vom 20sten Februar 1839.

Da es in Polizeiuntersuchungssachen besonders wichtig erscheint, daß die Dauer derselben und der dabei in einzelnen Fällen nöthig werdenden Inhaftierungen thunlichst beschränkt werde, so erhalten in gleicher Maaße, wie solches in Ansehung der Criminaluntersuchungen durch Verordnung des Justizministerium vom 27sten September 1835 bereits erfolgt ist, sämtliche Polizeibehörden des Landes hiermit Anweisung, bei Vermeidung von 20 Groschen Strafe für jeden Unterlassungsfall, auf der ersten Seite der in vor ihnen anhängigen Polizeiuntersuchungen zu erlassenden Requisitionen, oder zu erstattenden Berichte, eintretenden Falls durch das Wort: „Gefangen“ auszudrücken, daß ein bei der Untersuchung herbeigeholtes Individuum sich in Haft befinde.

Dresden, am 20sten Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Rostig und Zänckendorf.

Stelzner.